Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 005
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Franziska Becker (SPD)

vom 16. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. September 2020)

zum Thema:

Raserei und Wettrennen am Kurfürstendamm und im Bereich des Tunnels Bundesallee/ Bundesplatz

und **Antwort** vom 12. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Okt. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Frau Abgeordnete Franziska Becker (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 25 005
vom 16. September 2020
über Raserei und Wettrennen am Kurfürstendamm und im Bereich des Tunnels Bundesallee/ Bundesplatz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie bewertet der Senat die vorgeschlagenen Maßnahmen von Unfallforscher*innen (u.a. Siegrid Brockmann) und Politiker*innen gegen Auto-Wettrennen, Imponierfahrten und kriminelle Geschwindigkeitsüberschreitungen hinsichtlich der Wirksamkeit, also beispielsweise stationäre und mobile Blitzer, Aufbau einer speziellen Polizeistaffel, Verdichtung durch zusätzliche Lichtsignalanlagen, Verschärfung des Strafrechts, Verschärfungen der Ausleihstimmungen von Mietfahrzeugen, verkehrspsychologische Maßnahmen bei Jugendlichen?

Antwort zu 1:

Verbotene Kraftfahrzeugrennen stellen gemäß § 315d StGB (Strafgesetzbuch) eine Straftat, die je nach Fallgestaltung mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft werden kann. Zudem besteht durch den § 315f StGB die Möglichkeit zur Einziehung von Kraftfahrzeugen, wenn diese als Tatmittel verwendet wurden. Diese Vorschriften werden als ausreichend bewertet, so dass eine Änderung der Gesetzeslage derzeit in diesem Punkt nicht angestrebt wird.
Eine Verdichtung der Lichtzeichenanlagen wird nicht als ein erfolgversprechendes Mittel erachtet, um illegale Auto-Wettrennen wirksam zu verhindern. Im insoweit auffälligen Straßenzug Kurfürstendamm - Tauentzienstraße gibt es eine dichte Folge von Lichtzeichenanlagen, die aber von Fahrzeugführenden, welche dort strafbare illegale Autorennen durchführen, missachtet werden.

Grundsätzlich sind stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen als Ergänzung zu mobilen Überwachungsmaßnahmen geeignet, die Verkehrssicherheit positiv zu beeinflussen.
Die Entscheidungen zur Errichtung stationärer Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen oder der Einsatz mobiler Geschwindigkeitsmessgeräte orientieren sich an den Ergebnissen konkreter Verkehrsunfallanalysen, Überschreitensraten und letztendlich dem erzielbaren Effekt für die Verkehrsunfallbekämpfung.

Auf eine stationäre Überwachungsanlage können sich ortskundige Kraftfahrende kurzfristig einstellen, um dann ihre Geschwindigkeit punktuell an der Messstelle vorschriftenkonform zu reduzieren und anschließend wieder zu beschleunigen. Die Polizei Berlin setzt zur Zurückdrängung solcher Phänomene vorwiegend auf mobile Geschwindigkeitskontrollen und den Einsatz von semi-stationären Geschwindigkeitsmessanhängern; hierdurch wird die Vorhersehbarkeit von Überwachungsmaßnahmen erschwert. Insbesondere die semi-stationären Überwachungsanlagen haben sich als wirkungsvoll erwiesen, sodass im Oktober 2020 über den jetzigen Bestand von zwei Anlagen zwei weitere in den Wirkbetrieb überführt werden.
Hinsichtlich der Etablierung einer besonderen Ermittlungseinheit gegen illegale Straßenrennen ist zu konstatieren, dass die festgestellten verbotenen Kraftfahrzeugrennen überwiegend spontan stattfinden. Erkannte Rennverläufe sind bezüglich Ort und Zeit regelmäßig Zufallsfeststellungen. Die Tatzeiten verteilen sich - mit Ausnahme der Vormittagsstunden - relativ gleichmäßig auf alle Tages- und Nachtzeiten und Wochentage. Vor diesem Hintergrund wird die Aufstellung einer solchen Ermittlungseinheit derzeit als nicht zielführend erachtet. Schwerpunkt der polizeilichen Interventionsstrategie ist es vielmehr, die in den Basisdiensten eingesetzten Dienstkräfte in der Thematik weiter zu schulen und zu sensibilisieren.

Frage 2:

Welche Maßnahmen und Initiativen plant der Senat gegen Raser*innen und Wettrennen einschließlich geplanter Bund-Länder-Initiativen im Bundesrat, - respektive der von Bundesverkehrsminister Scheuer geplanten milderen Strafen für Raser bei der Novellierung der StVO? Wie viele Haushaltsmittel wären in etwa nötig?

Antwort zu 2:

Im Rahmen der erst kürzlich am 29.04.2020 in Kraft getretenen 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften wurden unter anderem die Regelsätze der Bußgeldkatalogverordnung (BKatV) für Geschwindigkeitsüberschreitungen deutlich gegenüber den bisherigen Beträgen angehoben und zudem neue Fahrverbotstatbestände eingeführt - u.a. bei Geschwindigkeitsüberschreitungen innerorts ab 21 km/h über der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Diese Verschärfungen wurden durch das Land Berlin im Rahmen der Bundesratsbeteiligung eingebracht. Jedoch wurde zwischenzeitlich bekannt, dass die angesprochene Verordnung wegen eines, schon im Entwurf des Bundesverkehrsministeriums enthaltenen, Verstoßes gegen das Zitiergebot des Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG (Grundgesetz) vom Bundesverkehrsministerium insgesamt als unwirksam betrachtet wird, weil bei der Angabe der Rechtsgrundlagen in der Eingangsformel § 26a Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrsgesetz als Grundlage für die Anordnung von Fahrverboten nicht genannt ist. Vor diesem Hintergrund setzt sich Berlin für eine zügige Korrektur des Zitierfehlers ohne inhaltliche Änderungen (d.h. insbesondere ohne Abmilderungen gegenüber dem ursprünglichen Verordnungswortlaut) ein.

Frage 3:

Wie wird der Senat hinsichtlich der beliebten Rasereien von PKW und Motorradfahrer*innen durch den Tunnel im Bereich des Bundesplatzes tätig?

Antwort zu 3:

Für die Anfrage wurden die polizeilich erfassten Daten zur Bundesallee für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Juli 2020 herangezogen. Bei 83 gezielten Geschwindigkeitskontrollen wurde nur eine leicht erhöhte Überschreitensquote gegenüber dem berlinweiten Durchschnitt festgestellt.
Durch die für den Bereich Kurfürstendamm örtlich zuständige Polizeidirektion 2 (West) wird bereits seit März 2016 ein Überwachungskonzept zur Bekämpfung von Profilierungsfahrten und verbotenen Kraftfahrzeugrennen umgesetzt und monatlich der aktuellen Lage angepasst.

Frage 4:

Wo sind seit 2018 die (aktenkundigen) Schwerpunkte mit und ohne Unfallfolge in Wilmersdorf hinsichtlich der o.a. Fragen (also hinsichtlich Wett- und Imponierfahrten)? Dito für Charlottenburg. Bitte detailliert mit angemessen hoher Aussagekraft aufführen.

Antwort zu 4:

Die Fragestellung wird so interpretiert, dass es sich um polizeiliche Feststellungen von Profilierungsfahrten und verbotenen Kraftfahrzeugrennen handelt.

Verbotene Kraftfahrzeugrennen gemäß § 315d StGB sind insbesondere:

- das „klassische Autorennen“ mit mindestens zwei Teilnehmenden oder
- das „Einzelrennen“, wenn sich die Fahrerin/der Fahrer mit nicht angepasster Geschwindigkeit grob verkehrswidrig und rücksichtslos fortbewegt, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Nach aktueller Rechtsprechung kann hierunter auch die Flucht vor der Polizei subsumiert werden.

Hiervon sind die sogenannten Profilierungsfahrten grundsätzlich zu unterscheiden:
In klarer Abgrenzung zur typischen Klientel der Rennteilnehmenden fallen überwiegend Fahrerinnen/Fahrer hochwertiger und teurer Sportwagen in Berliner Innenstadtbereichen dadurch auf, dass sie unter dem Motto „sehen und gesehen werden“ in provokanter, aber grundsätzlich wenig gefahrvoller und nicht strafbarer Fahrweise versuchen, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf ihre Fahrzeuge zu ziehen. Valide Angaben zu Örtlichkeiten und damit verbundenen Schwerpunkten sind hierbei nicht möglich.
Polizeilich erkannte Rennverläufe sind bezüglich Ort und Zeit regelmäßig, wie bereits dargestellt, Zufallsfeststellungen. Eine Festlegung von Brennpunkten ist mithin schwierig. Es werden nachstehend die Örtlichkeiten aufgeführt, bei denen mindestens drei oder mehr verbotene Kraftfahrzeugrennen in den letzten drei Jahren polizeilich registriert wurden. Die seit dem 01. Januar 2018 bis zum 31. August 2020 polizeilich registrierten Brennpunkte von verbotenen Kraftfahrzeugrennen gemäß § 315d StGB und damit verbundenen Feststellungsorte für den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Straße	**2018**	**2019**	**2020**
Bundesautobahn 100 Autobahndreieck Charlottenburg	1	2	4
Bundesautobahn 100 Anschlussstelle Hohenzollerndamm	1	1	2

Bundesautobahn 100 Anschlussstelle Kurfürstendamm		1	3
Bundesautobahn 100 Anschlussstelle Kaiserdamm		1	2
Bundesautobahn 100 Anschlussstelle Spandauer Damm		1	4
Bundesautobahn 111 Anschlussstelle Saatwinkler Damm			3
Bismarckstraße	1	2	
Hardenbergstraße/ Fasanenstraße		5	
Heerstraße		6	
Heerstraße/ Jafféstraße	4		1
Hohenzollerndamm/ Fehrbelliner Platz		3	
Kaiserdamm	2	1	
Kaiserdamm/ Danckelmannstraße		5	
Kaiserdamm/ Sophie-Charlotten-Straße			3
Kaiser-Friedrich-Straße/ Bismarckstraße	2	2	2
Kantstraße	1	2	1
Kurfürstendamm/ Joachimsthaler Straße	1	1	1
Kurfürstendamm/ Leibnizstraße			3
Kurfürstendamm/ Uhlandstraße		4	
Olympischer Platz		4	1
Reichsstraße/ Kastanienallee		3	
Rudolf-Wissell-Brücke			3
Siemensdamm	2	1	
Siemensdamm/ Letterhausweg	2		2
Spandauer Damm		1	2

(Stand: 24.09.2020)

Berlin, den 12.10.2020

In Vertretung
Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz